

Landeshauptstadt Magdeburg

Stellungnahme der Verwaltung

öffentlich

Stadtamt	Stellungnahme-Nr.	Datum
FB 32	S0196/19	23.04.2019
zum/zur		
F0104/19 – Fraktion DIE LINKE/future!, Stadtrat Dennis Jannack		
Bezeichnung		
„Open-Air-Party“ an der Rothehornspitze		
Verteiler	Tag	
Der Oberbürgermeister	30.04.2019	

Beantwortung durch die Verwaltung

1. Was waren die Auflagen für diese Party?

Entgegen §§ 5 i.V.m. 12 Gefahrenabwehrverordnung wurde diese Open-Air-Party nicht im Ordnungsamt angezeigt und war dort bis 07.04.19 (Sonntag) auch nicht bekannt.

Weder beim Wasser- und Schifffahrtsamt Magdeburg noch beim Stadtgartenbetrieb wurde eine Genehmigung zur Nutzung der Fläche beantragt.

Deshalb wurden keine Auflagen erteilt.

Auf das erste Befragen durch das Ordnungsamt am 07.04.19, gegen 14:20 Uhr, gab die verantwortliche Person (DJ) an, dass es sich um ein gemütliches „Beisammensitzen“ anlässlich einer Geburtstagsfeier handelt. Zu diesem Zeitpunkt waren ca. 30-40 Personen anwesend. Obwohl das Betreiben der Musikanlage ohne Genehmigung erfolgte und die Sonntagsruhe nicht eingehalten wurde, verzichteten die Einsatzkräfte auf eine sofortige Untersagung, zumal der angegebene Grund des Zusammenseins keiner Erlaubnis oder Anzeige bedarf.

Das Abspielen von Musik mit einem Handy (ohne Verstärker) wurde erlaubt.

Es wurde angekündigt, dass weitere Maßnahmen erfolgen, sollte ein nochmaliger Einsatz notwendig sein.

2. Zu welchem Zeitpunkt gab es wie viele Beschwerden über Lärmbelästigung?

Während der Erfassung von Verkehrsverstößen im Stadtpark wurde das Ordnungsamt am 07.04.19, gegen 14:15 Uhr, von betroffenen Verkehrsteilnehmern darauf hingewiesen, dass auf der Rothehornspitze eine Veranstaltung stattfindet. Bei der Anfahrt zum Einsatzort konnten die Dienstkräfte bereits in ca. 100 Meter Entfernung zur Rothehornspitze deutlich laute Basstöne wahrnehmen.

3. Was wird allgemein unter „Handy-Lautstärke“ verstanden?

Gemäß § 3 Abs. 5 der Grünanlagensatzung ist es den Benutzern untersagt, Lärm (auch Musik) zu verursachen, der geeignet ist, andere Benutzer erheblich zu belästigen.

Gemäß § 4 Abs. 4 der Gefahrenabwehrverordnung dürfen Beschallungsanlagen innerhalb der Sonntagsruhe nur so betrieben werden, dass Nachbarn oder unbeteiligte Personen nicht gestört werden.

4. Welcher Lärmpegel wurde bei der Veranstaltung gemessen?

Es wurde kein Lärmpegel gemessen. Dies ist nicht erforderlich.

5. Warum stellen sonntägliche Rundflüge über Salbke und dem NSG Kreuzhorst mit Gyrocoptern keine Lärmbelästigung dar?

Bei den Gyrocoptern handelt es sich um Luftfahrzeuge die in Deutschland nur auf Verkehrslandeplätzen starten oder landen dürfen. Es gelten für diese Fluggeräte die Vorschriften des Luftverkehrsgesetzes sowie die weiteren Vorschriften dazu.

Das Überfliegen des Stadtteils Salbke oder des NSG "Kreuzhorst" regelt sich nach den geltenden Vorschriften des o.g. Rechtes, für dessen Ausführung die Landesluftfahrtbehörde im Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt zuständig ist.

6. Warum ist es für den SOD in kurzer Zeit personell möglich eine solche Party aufzulösen, aber nicht den ruhenden Verkehr im Rothehornpark zu überwachen?

Im Rahmen der personellen Möglichkeiten überwacht das Ordnungsamt auch den ruhenden Verkehr im Stadtpark. Jedes Jahr werden über 1.000 Verstöße erfasst.

7. War das entsprechende Polizeiaufgebot notwendig für die Auflösung der Party?

Gegen 18:50 Uhr wurde das Ordnungsamt von der Polizei informiert, dass auf der Rotehornspitze eine Veranstaltung mit über 100 Personen stattfindet.

Zu diesem Zeitpunkt wurden weitere Ermittlungen durchgeführt. Hierbei stellte sich heraus, dass es sich bei der verantwortlichen Person (DJ) um einen bekannten Eventveranstalter handelt, welchem die Modalitäten im Zusammenhang von Open-Air-Veranstaltungen bekannt sind.

Aufgrund der Uhrzeit und der Personenanzahl wurde das Polizeirevier aus Eigensicherungsgründen vom Ordnungsamt um Unterstützung gebeten.

Der Leitende Einsatzbeamte vom Polizeirevier erhielt den Auftrag, im Zusammenwirken mit dem Ordnungsamt eine Open-Air-Party im Stadtpark aufzulösen. Hinsichtlich der feiernden Klientel gab es keine validen Erkenntnisse, lediglich war bekannt, dass es sich um eine Personenanzahl von mindestens 100 Personen handelt, welche dort laut Musik abspielt. Ergangene Aufforderungen durch die Wasserschutzpolizei in Bezug auf die Reduzierung der Lautstärke wurde nicht Folge geleistet.

Die Polizei wirkte in diesem Zusammenhang mit insgesamt acht Beamten und unterstützte das Ordnungsamt bei der Auflösung der Veranstaltung.

8. Kann ein solche „Open-Air-party“ ein Beitrag zur Kulturhauptstadtbewerbung sein sowie allgemein eine Bereicherung für das kulturelle Leben in der Landeshauptstadt Magdeburg sein.

Open-Air-Partys gehören seit vielen Jahren zum Freizeitangebot in Magdeburg. Sicherlich spielen sie auch für die Bewerbung zur Kulturhauptstadt eine Rolle. Voraussetzung ist jedoch die Verlässlichkeit in Vorbereitung und Durchführung. Diese war im vorliegenden Fall leider nicht gegeben. Nachträglich wurde vielmehr bekannt, dass für diese Party sogar in Facebook als „Openair to go“ öffentlich geworben wurde.

9. Kann eine solche Veranstaltung Vorbildcharakter in Sachen Abfallvermeidung und Umweltschutz für andere Veranstaltungen haben?

Auch hierbei geht es um die Verlässlichkeit bei der Durchführung von Open-Air-Partys. Bei jeder Veranstaltung ist der Veranstalter in der Pflicht, sich um die Müllbeseitigung zu bemühen. Der vorherige Aufruf zur Vermeidung von Müll ist sicherlich hilfreich, ersetzt aber - im Falle der Nichtbeachtung - nicht die Pflicht zur Müllbeseitigung und noch viel weniger die Verpflichtung zur Anmeldung einer Veranstaltung.

Die Stellungnahme ist zu Pkt. 5 mit Amt 31 abgestimmt.

Holger Platz